

3 A 1130/12

13 K 1107/11 Arnsberg

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Kriminalhauptmeisters a.D. _____ | _____ |

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz, Gutenberg-
platz 33, 59821 Arnsberg,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Besoldung und
Versorgung Nordrhein-Westfalen, Justitiariat, Johannstraße 35,
40476 Düsseldorf, Az.: _____ |

Beklagten,

wegen Dienstunfallrechts;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 5. August 2013

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. S c h a c h e l ,

den Richter am Obergerverwaltungsgericht D o r n ,

den Richter am Verwaltungsgericht V i e t e n

auf den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Ver-
waltungsgerichts Arnsberg vom 23. April 2012

- 2 -

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 3.072,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Zulassungsantrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Der am 8. Dezember 1944 geborene Kläger erlitt am 8. Juli 1983 einen Dienstunfall, bei dem er sich Verletzungen des linken Kniegelenks zuzog. Im Jahr 1992 wurde er wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt. Seit einigen Jahren wird ihm Dienstunfallausgleich auf Grundlage einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 vom Hundert gewährt. Unter dem 27. November 2009 machte er gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) geltend, dass sich die unfallbedingte MdE auf mindestens 50 vom Hundert erhöht habe, so dass eine wesentliche Änderung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG eingetreten sei. Es werde gebeten, ein Sachverständigengutachten zu den gegenwärtig bestehenden unfallbedingten Gesundheitsschäden und zum Grad der MdE einzuholen. Das LBV beauftragte daraufhin das Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises mit der Erstattung des erbetenen Gutachtens. Das Gesundheitsamt holte seinerseits ein unfallchirurgisches Zusatzgutachten ein, das unter dem 8. August 2010 durch Sachverständige der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik (BGU) Duisburg erstattet wurde. In dem Zusatzgutachten wurden als Folgen des Unfallereignisses vom 8. Juli 1983 der endoprothetische Ersatz des linken Kniegelenks, ein Teil einer Muskelminderung im Bereich des linken Oberschenkels, eine endgradige Streck- und Beugehemmung im Bereich des linken Kniegelenks, eine Narbenbildung im Bereich des linken Kniegelenks, ein Teil einer Minderbeschwiellung der linken Fußsohle, ein Teil einer Beinverkürzung links sowie eine geringe Lockerung des Kapselbandapparates an der

- 3 -

Außenseite des linken Kniegelenks aufgeführt und ein Grad der dienstunfallbedingten MdE von 30 vom Hundert festgestellt. Die Amtsärzte Dr. Bonk und Kreismedizialdirektor Dr. Pelz vom Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises schlossen sich unter dem 30. November 2010 dem Gutachten der BGU vom 8. August 2010 an. Mit Bescheid vom 6. Januar 2011 teilte das LBV dem Kläger mit, dass seine aktuelle MdE nach wie vor 30 vom Hundert betrage und sein Verschlimmerungsantrag vom 27. November 2009 daher abgelehnt werde. Nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren hat der Kläger Klage erhoben, die das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Urteil abgewiesen hat. Zur Begründung hat es sich auf die amtsärztliche Stellungnahme vom 30. November 2010 und das unfallchirurgische Zusatzgutachten vom 8. August 2010 bezogen, die es für plausibel und nachvollziehbar erachtet hat.

Zur Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung führt der Kläger im Wesentlichen aus: Das angefochtene Urteil unterliege einem für die Entscheidung erheblichen Verfahrensmangel. Das Verwaltungsgericht habe seine Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) verletzt. Es habe in dem angefochtenen Urteil schlicht den Inhalt des in Bezug genommenen fachärztlichen Gutachtens wiedergegeben, was nicht ansatzweise ausreiche, um die angenommene MdE von 30 vom Hundert zu begründen. Den Erwägungen des Gerichts lasse sich allenfalls entnehmen, dass die Gutachter von zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen seien. Eine rechtliche oder medizinische Begründung der angenommenen MdE von 30 vom Hundert liege darin aber eindeutig nicht, weil weder die Bewertungsgrundlagen noch der Bewertungsvorgang nachvollziehbar dargestellt seien. Entsprechendes sei für das Gericht auch gar nicht möglich gewesen, weil das in Bezug genommene Gutachten keine genaue Begründung für die MdE-Bewertung gegeben habe. Soweit das angefochtene Urteil zudem auf die Neubewertung einer einseitigen Totalendoprothese des Kniegelenks durch Ziffer 18.12 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze in der Fassung vom 28. Oktober 2011 abhebe, sei dies eindeutig falsch, weil im Dienstunfallrecht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, hier des am 6. Januar 2011 ergangenen Widerspruchsbescheids, abzustellen sei. Nach Ziffer 18.12 i.V.m. Ziffer 18.11 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze in der bisherigen und hier noch maßgeblichen Fassung sei aber die Endoprothese eines Kniegelenks bereits bei günstigen

- 4 -

Verhältnissen mit einem Mindestgrad der Schädigungsfolgen von 30 zu veranschlagen. Hier lägen jedoch keine günstigen Verhältnisse vor. Hinzu komme, dass weitere unfallbedingte Verletzungsfolgen gegeben seien, so dass sich die gutachterlich beschriebene MdE von 30 vom Hundert insgesamt als zu niedrig darstelle. Angemessen wäre vielmehr eine MdE von 50 vom Hundert. Insoweit sei bereits im erstinstanzlichen Verfahren schriftsätzlich die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt worden. Des Weiteren sei der Begriff der MdE im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG gesetzlich nicht definiert. Es werde lediglich ein rechtlicher Rahmen vorgegeben, der durch fachspezifische medizinische Feststellungen und Bewertungen auszufüllen sei. Insoweit sei nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ein Mindestmaß an Überprüfbarkeit zwingend geboten. Es sei daher erforderlich, dass Fachgutachten, auf die sich die Gerichte bezögen, die Bildung des jeweiligen Grades der MdE nachvollziehbar machten, was hier jedoch nicht geschehen sei. Dieser Begründungsmangel spiegle sich sodann auch in der angefochtenen Entscheidung wider. Das Gericht sei daher gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO gehalten gewesen, den gutachterlichen Begründungsmangel durch Einholung eines weiteren Gutachtens, zumindest aber durch entsprechende Nachfrage bei den Sachverständigen auszuräumen. Dadurch, dass das Verwaltungsgericht den Sachverhalt nicht in der gebotenen Weise aufgeklärt habe, habe es im Übrigen auch gegen den Überzeugungsgrundsatz (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) verstoßen. Die aufgezeigten Verfahrensmängel begründeten zudem ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Schließlich habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung.

Hiermit kann der Kläger nicht durchdringen. Die Berufung ist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO nur zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO innerhalb der Begründungsfrist dargelegt ist und vorliegt. Dies ist hier nicht der Fall. Die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (dazu nachfolgend 1.), § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (dazu nachfolgend 2.) und § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (dazu nachfolgend 3.) sind nicht hinreichend dargelegt bzw. liegen auf der Grundlage der Darlegungen des Klägers nicht vor.

1. Ein Verfahrensfehler im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, auf dem die Entscheidung beruhen kann, ist nicht erkennbar.

- 5 -

Soweit der Kläger einen Verstoß gegen die richterliche Sachaufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO rügt, kann er hiermit nicht durchdringen. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss zum 28. März 2012 – 3 A 2811/09 –, der ebenfalls ein vom Kläger betriebenes Verfahren auf Feststellung eines höheren Erwerbsminderungsgrads als 30 vom Hundert betraf, dargelegt hat, entscheidet das Tatsachenrichter über die Art der heranzuziehenden Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme im Rahmen seiner Pflicht zur Sachverhaltsermittlung von Amts wegen nach Ermessen. Dies gilt auch für die Einholung von Gutachten oder die Ergänzung vorhandener Gutachten oder Arztberichte und selbst dann, wenn eine solche Maßnahme der Sachverhaltsermittlung von einem Beteiligten angeregt worden ist.

Vgl. dazu etwa BVerwG, Beschlüsse vom 4. November 2008 -2 B 19.08 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 370, und vom 24. März 2000 - 9 B 530.99 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 308.

Das Gericht kann sich dabei ohne Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht auch auf Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen, die von einer Behörde im Verwaltungsverfahren eingeholt wurden, stützen. Die Nichteinholung eines weiteren Gutachtens ist in aller Regel nur dann verfahrensfehlerhaft, wenn sich dem Verwaltungsgericht das Einholen eines gerichtlichen Gutachtens hätte aufdrängen müssen. Das ist dann der Fall, wenn die Grundvoraussetzungen für die Verwertbarkeit bereits vorliegender Gutachten – sei es im Allgemeinen oder sei es mit Blick auf die besonderen Verhältnisse des konkreten Streitfalles – nicht gegeben sind. Dies kommt etwa dann in Betracht, wenn das bereits vorliegende Gutachten auch für den nicht Sachkundigen erkennbare Mängel aufweist, insbesondere von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, unlösbare Widersprüche aufweist, wenn Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Sachverständigen besteht, wenn ein anderer Sachverständiger über bessere Forschungsmittel verfügt oder wenn es sich um besonders schwierige (medizinische) Fragen handelt, die umstritten sind oder zu denen einander widersprechende Gutachten vorliegen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. November 2008 -2 B 19.08 -, a.a.O., sowie die Beschlüsse vom 10. März 2011 - 2 B 37.10 -, vom 3. Februar 2010

- 6 -

- 2 B 73.09 -, und vom 7. September 1993 - 9 B 509.93 -, sämtlich abrufbar über juris.

Das Zulassungsvorbringen des Klägers zeigt nicht auf, dass sich dem Verwaltungsgericht aus einem der vorbezeichneten Gründe die Notwendigkeit der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens hätte aufdrängen müssen. Insbesondere ergibt sich Entsprechendes nicht aus seinem sinngemäßen Einwand, dass in den im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten nicht nachvollziehbar begründet worden sei, warum vorliegend lediglich eine Erwerbsminderung von 30 vom Hundert gegeben sein solle. Das durch das LBV mit der Begutachtung des Klägers beauftragte Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises hat sich in seiner Stellungnahme vom 30. November 2010 dem Gutachten der BGU vom 8. August 2010 angeschlossen. Diese hat ihre Einschätzung, es liege eine MdE von 30 vom Hundert vor, erkennbar auf umfangreiche klinische und röntgenologische Untersuchungen gegründet. Ferner hat es die unfallbedingten Verletzungsfolgen von den unfallfremden Gesundheitsstörungen getrennt und damit die Entscheidungsgrundlagen insgesamt in einer Weise offengelegt, die das Begutachtungsergebnis als nachvollziehbar und plausibel erscheinen lässt. Hinzu kommt, dass das Begutachtungsergebnis, zu dem die BGU gelangt ist, unter dem 30. November 2010 durch Amtsärzte des Gesundheitsamtes des Hochsauerlandkreises gebilligt worden ist. Den Stellungnahmen von Amtsärzten ist wegen ihrer Unabhängigkeit und ihrer Verpflichtung zur Unparteilichkeit ein hoher Beweiswert zuzumessen.

Vgl. die Beschlüsse des BVerwG vom 1. März 2000 - 1 DB 13.98 - und vom 28. März 2013 - 4 B 15.12 -, sowie des Sächs. OVG vom 16. Dezember 2011 -2 A 628/09 -, sämtlich abrufbar über juris.

Der Kläger hat demgegenüber keine durchgreifenden Mängel an der amtsärztlichen Stellungnahme vom 30. November 2010 sowie dem durch die Amtsärzte in Bezug genommenen Sachverständigengutachten der BGU vom 8. August 2010, das im Übrigen mit früheren Gutachten – namentlich mit dem des Dr. Ludolph vom 30. März 2006 – übereinstimmt, dargelegt. Insbesondere hat er keine privatärztliche Stellungnahme beigebracht, die einen abweichenden medizinischen Befund enthalten und diesen substantiiert erläutert hätte.

- 7 -

Vgl. zu den Konsequenzen der Vorlage eines von einer amtsärztlichen Stellungnahme abweichenden privatärztlichen Attests: BVerwG, Urteil vom 11. Oktober 2006 - 1 D 10.05 -, Buchholz 232 § 73 BBG Nr. 30, sowie Beschlüsse vom 8. März 2001 -1 DB 8.01 -, ZBR 2001, 297, und vom 26. September 2012 - 2 B 97.11 -, juris.

Soweit er sich auf die in der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung enthaltenen versorgungsmedizinischen Grundsätze bezieht, kann er hiermit ebenfalls nicht durchdringen. Die Versorgungsmedizin-Verordnung ist nicht zur Durchführung der §§ 30 ff. BeamtVG a.F., sondern des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 BVG ergangen. Nach § 30 Abs. 1 BVG ist der Grad der Schädigungsfolgen („GdS“) nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung „in allen Lebensbereichen“, also gerade nicht – wie nach § 35 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG a.F. – „im allgemeinen Erwerbsleben“ zu beurteilen. Gleichwohl stellt die Versorgungsmedizin-Verordnung bzw. die Anlage zu § 2 dieser Verordnung ein geeignetes, auf Erfahrungswerten der Versorgungsverwaltung und Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft beruhendes Beurteilungsgefüge zur Einschätzung der GdB/MdE dar. Auch im Übrigen können allgemeine Erfahrungssätze sowie in Tabellen und Empfehlungen enthaltene Richtwerte (als antizipierte Sachverständigengutachten) in der Regel die Basis für die Bewertung der MdE durch einen Sachverständigen bilden. Bei derartigen Richtwerten kann es sich indessen stets nur um Orientierungshilfen handeln. Der Sachverständige kann sich an der Versorgungsmedizin-Verordnung und Beschlüssen des nach dieser Verordnung gebildeten Beirats, an Erfahrungswerten der gesetzlichen Unfallversicherung oder Verwaltungsvorschriften zu § 35 BeamtVG a.F. orientieren. Die konkrete Bewertung muss jedoch stets auf die Besonderheiten der MdE des betroffenen Beamten bzw. früheren Beamten abstellen, sei es, dass multiple Dienstunfallsschäden vorhanden sind, sei es, dass – wie gerade auch im vorliegenden Fall – zwischen dienstunfallunabhängigen und dienstunfallabhängigen Beeinträchtigungen zu unterscheiden ist. Daraus folgt, dass Richtlinien, Empfehlungen und Tabellen als auf Erfahrungswerten beruhende Beurteilungsgefüge nicht schematisch angewendet werden können. Ihre Zugrundelegung entbindet nicht von der Beurteilung des individuellen, konkreten Einzelfalls.

Vgl. etwa Bayer. VGH, Beschluss vom 1. Februar 2013 – 3 ZB 11.1166 –, juris.

- 8 -

Gemessen hieran können die in der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung im Einzelnen enthaltenen Aussagen zur Bildung eines GdS in einem Gutachten zum Dienstunfallrecht zwar als Richtlinie herangezogen werden. Ein (Ruhestands-) Beamte, der – wie der Kläger – eine Neufeststellung des Grads seiner Erwerbsminderung erstrebt, kann jedoch nicht erwarten, dass in dem zu erstellenden dienstunfallrechtlichen Gutachten alle in der genannten Anlage aufgeführten Hinweise – unabhängig von den Einzelfallumständen sowie von Anlass und Zweck der Begutachtung – gleichermaßen (schematisch) abgearbeitet werden. Zieht man die in der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung enthaltenen Aussagen zur Bildung eines GdS zutreffend als bloße Richtlinie und Orientierungshilfe heran, so kann vorliegend nicht festgestellt werden, dass die Einschätzung des Sachverständigen zur MdE widersprüchlich oder ungereimt wäre. Dies gilt gerade auch dann, wenn man – wie im Zulassungsvorbringen angesprochen – darauf abstellt, dass sich das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung bzw. Neufeststellung von Unfallausgleich nach der Sach- und Rechtslage bei Abschluss des Verfahrens regelt.

Vgl. z.B. OVG NRW, Urteil vom 8. Februar 1994
- 6 A 2089/91 –, juris.

Denn im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, d.h. des Widerspruchsbescheides vom 4. April 2011, galt die Versorgungsmedizin-Verordnung bereits in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2124). Danach werden gemäß Nummer 18.12 des Teils B der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung für Endoprothesen Mindest-GdS angegeben, die bei bestmöglichem Behandlungsergebnis gelten; bei eingeschränkter Versorgungsqualität sind höhere Werte angemessen. Die mit dieser Maßgabe für die Totalendoprothese eines Kniegelenks angegebene Mindest-GdB beträgt – wie auch das Verwaltungsgericht im Ergebnis zu Recht bemerkt hat – im Gegensatz zu früheren Fassungen der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (nur noch) 20 vom Hundert. Auch wenn man in Rechnung stellt, dass es hier nicht um die Feststellung eines Grads der Schädigungsfolgen, sondern um den Grad der Erwerbsminderung geht, ist angesichts dieser Vorgabe nicht erkennbar, dass die gutachterliche Feststellung einer MdE von 30 vom Hundert

- 9 -

unhaltbar wäre. Doch selbst wenn man mit dem Kläger davon ausginge, dass hier noch die versorgungsmedizinischen Grundsätze nach der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten der Dritten Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2010 geltenden Fassung einschlägig wären, nach denen die Endoprothese eines Kniegelenks mit einem Mindestgrad der Schädigungsfolgen von 30 vom Hundert veranschlagt wurde, könnte der Kläger hiermit für sich genommen noch keine durchgreifenden Mängel der amtsärztlichen Stellungnahme vom 30. November 2010 und des Gutachtens der BGU vom 8. August 2010 aufzeigen. Denn er bringt keine Belege für seine sinngemäße Behauptung bei, dass in seinem Fall Schwierigkeiten oder Komplikationen gegeben seien, die eine höhere MdE als die von den Sachverständigen festgestellte von 30 vom Hundert zur Folge haben müssten. Zwar macht der Kläger – insoweit im Einklang mit dem Gutachten der BGU vom 8. August 2010 – geltend, dass über den endoprothetischen Ersatz des linken Kniegelenks hinaus weitere unfallbedingte Verletzungsfolgen gegeben seien. Es fehlt in diesem Zusammenhang aber an substanziiertem und durch sachkundige Stellungnahmen fundiertem Vortrag, warum hierin Umstände zu sehen sein sollten, die von der gutachterlich veranschlagten MdE nicht bereits angemessen mitumfasst würden. Letztlich nimmt der Kläger mit seinem Vortrag, es sei seiner Auffassung nach eine MdE von mindestens 50 vom Hundert zu veranschlagen, lediglich eine Gegenposition zu der Auffassung der Sachverständigen ein, ohne aber zu erläutern, dass und inwiefern ein für die Einschätzung hinreichender Sachverstand zukäme, aufgrund welcher Umstände sich der Zustand seines linken Knies durch "ausgesprochen ungünstige Stumpfverhältnisse" auszeichne, wie er geltend macht, oder sonst aufzuzeigen, warum deren Feststellungen mit durchgreifenden Mängeln behaftet sein sollten und das Verwaltungsgericht dementsprechend veranlasst gewesen sein sollte, (von Amts wegen) ein weiteres Gutachten bzw. ergänzende Stellungnahmen der Sachverständigen einzuholen, deren Einholung der Kläger selbst in der mündlichen Verhandlung nicht einmal beantragt hatte.

Auch mit seiner weiteren sinngemäßen Rüge, wonach der Begriff der Erwerbsminderung nicht gesetzlich definiert sei und deshalb sowohl der Gutachter als auch das Verwaltungsgericht gehalten seien, die Bewertung der MdE nachvollziehbar zu machen, kann der Kläger nicht durchdringen. Der versorgungsrechtliche Begriff der Erwerbsminderung stellt auf die Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben ab

- 10 -

(§ 35 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG a.F.). Maßstab ist damit die Fähigkeit, sich unter Nutzung der Arbeitsgelegenheiten, die sich im gesamten Bereich des Erwerbslebens bieten, einen Erwerb zu verschaffen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 2000
- 2 C 27.99 -, BVerwGE 112, 92 (97), Beschluss vom
25. Februar 2013 - 2 B 57.12 -, juris.

Die Bemessung der MdE hängt dabei von zwei Faktoren ab: Den verbliebenen Beeinträchtigungen des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens und dem Umfang der dadurch verschlossenen Arbeitsmöglichkeiten. Entscheidend ist nicht allein der Gesundheitsschaden als solcher, sondern vielmehr der Funktionsverlust unter medizinischen, juristischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Vgl. BSG, Urteil vom 22. Juni 2004 - B 2 U 14/03 R -,
BSGE 93, 63 (64 f.).

Wie aufwändig ein Sachverständiger seine Einschätzung ausgehend von dem auf diese Weise bestimmten – durch die Rechtsprechung mit hinreichend scharfen Konturen versehenen – Begriff der Erwerbsminderung im Einzelfall zu begründen hat, um dem Gericht die für eine Entscheidung nach § 35 BeamtVG a.F. notwendige Überzeugung zu vermitteln, kann nicht abstrakt für eine Vielzahl von Fällen in der Weise beantwortet werden, dass in entsprechenden Fällen stets gesteigerte Begründungspflichten bestünden, sondern letztlich nur im Einzelfall. Es muss auch in diesem Bereich damit sein Bewenden haben, dass ein Verwaltungsgericht ein (amts-) ärztliches Gutachten seiner Entscheidung zugrunde legen darf, wenn die einschlägigen – bereits im Einzelnen aufgezeigten – Grundvoraussetzungen für die Verwertbarkeit gegeben sind. Diese Grundvoraussetzungen können etwa bei mangelnder Plausibilität eines Gutachtens, also gerade auch dann fehlen, wenn der Sachverständige sein Gutachten, vor allem bei komplexen Krankheitsbildern, nicht nachvollziehbar begründet hat. Dass entsprechende Umstände der Verwertbarkeit der amtsärztlichen Stellungnahme vom 30. November 2010 oder des Gutachtens der BGU vom 8. August 2010 entgegenstehen könnten, ist jedoch – wie ausgeführt – nicht dargetan oder sonst ersichtlich. Es liegen – entgegen der Auffassung des Klägers – auch keine Begründungsdefizite des Gerichts vor. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO müssen in einem Urteil die Gründe angegeben werden, die für die richterliche

- 11 -

Überzeugung leitend gewesen sind. Diese Vorschrift verpflichtet das Gericht, in den Urteilsgründen die tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen wiederzugeben, die es bestimmt haben, die Voraussetzungen für seine Entscheidung als erfüllt anzusehen. Das Urteil muss erkennen lassen, dass das Gericht den ermittelten Tatsachenstoff wertend gesichtet hat und in welchen konkreten Bezug es ihn zu den angewendeten Rechtsnormen setzt.

Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1981
- 6 C 159.80 -, BVerwGE 61, 365 (368).

Eben diese Anforderungen hat das Verwaltungsgericht erfüllt, indem es in dem angefochtenen Urteil dargestellt hat, warum es den Äußerungen der Amtsärzte und der Sachverständigen der BGU gefolgt ist und keine ihrer Verwertbarkeit entgegenstehenden Gründe gesehen hat. Namentlich hat es die Sachkunde der an dem Gutachten der BGU vom 8. August 2010 beteiligten Sachverständigen für gegeben und die verwerteten ärztlichen Stellungnahmen für plausibel sowie nachvollziehbar erachtet. Zudem hat es sich mit den erstinstanzlich durch den Kläger geltend gemachten Einwendungen gegen die ärztlichen Stellungnahmen auseinandergesetzt. Damit hat es seinen Begründungspflichten genügt.

Auch mit dem weiteren Einwand, das Verwaltungsgericht habe gegen den Überzeugungsgrundsatz (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) verstoßen, kann der Kläger nicht durchdringen. Es gehört zu der dem Tatsachengericht durch § 108 Abs. 1 VwGO übertragenen Aufgabe, sich im Wege der freien Beweiswürdigung seine Überzeugung von dem entscheidungserheblichen Sachverhalt zu bilden. Das Gericht hat seiner Überzeugungsbildung das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde zu legen. Wie es seine Überzeugung bildet, wie es also die ihm vorliegenden Tatsachen und Beweise würdigt, unterliegt seiner „Freiheit“. Die Einhaltung der daraus entstehenden verfahrensmäßigen Verpflichtungen ist nicht schon dann in Frage gestellt, wenn ein Beteiligter das vorliegende Tatsachenmaterial anders würdigen oder aus ihm andere Schlüsse ziehen will als das Gericht. Die „Freiheit“ des Gerichts ist erst dann überschritten, wenn es entweder seiner Sachverhalts- und Beweiswürdigung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde legt, sondern nach seiner Rechtsauffassung entscheidungserheblichen Akteninhalt übergeht oder aktenwidrige Tatsachen annimmt oder wenn die von ihm gezogenen Schlussfolgerungen gegen

- 12 -

die Denkgesetze verstoßen; entsprechende Verstöße gegen den Überzeugungsgrundsatz können als Verfahrensmängel gerügt werden.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 2. Februar 1984 - 6 C 134.81 -, BVerwGE 68, 338 (339 ff.), und vom 19. Januar 1990 - 4 C 28.89 -, BVerwGE 84, 271 (273 f.), sowie Beschlüsse vom 11. Januar 2012 - 8 PKH 8.11 -, Buchholz 310 § 108 Abs. 1 VwGO Nr. 72, und vom 13. Februar 2012 - 9 B 77.11 -, Buchholz 310 § 108 Abs. 1 VwGO Nr. 73.

Gemessen hieran hat der Kläger keinen Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz aufgezeigt. Wie ausgeführt hat sich das Verwaltungsgericht mit der Verwertbarkeit der amtsärztlichen Stellungnahme vom 30. November 2010 und des Zusatzgutachtens der BGU vom 8. August 2010 auseinandergesetzt und dabei keine Mängel festgestellt, die ihrer Verwertung entgegenstünden. Dass es dabei – gemessen an seiner Rechtsauffassung – entscheidungserhebliche Sachverhaltselemente übergangen oder aktenwidrige Feststellungen getroffen hätte, ist ebenso wenig dargelegt wie ein Verstoß seiner Schlussfolgerungen gegen Denkgesetze. Es ist überdies weder aufgezeigt worden noch sonst ersichtlich, dass die gerichtliche Beweiswürdigung gegen das Gebot der Rationalität verstoßen hätte, das – aufgrund des rechtsstaatlichen Gebots willkürfreier, rationaler und plausibler richterlicher Entscheidungsfindung – eine nachprüfbare und nachvollziehbare Beweiswürdigung erfordert.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2011 - 2 C 55.09 -, Buchholz 240 § 31 BBesG Nr. 1.

Denn das Verwaltungsgericht hat die Feststellungen in den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen vom 30. November 2010 und 8. August 2010 nicht einfach unkritisch übernommen, sondern sich – wie bereits erörtert – mit der Qualifikation der Sachverständigen ebenso befasst wie mit der Nachvollziehbarkeit ihrer Ausführungen.

2. An der Richtigkeit des Urteils erster Instanz bestehen ferner keine ernstlichen Zweifel, die eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO rechtfertigen. Ernstliche Zweifel im Sinne dieser Vorschrift bestehen nur dann, wenn ein ein-

- 13 -

zelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird

- vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 20. Dezember 2010
- 1 BvR 2011/10 -, NVwZ 2011, 546, vom
21. Dezember 2009 - 1 BvR 812/09 -, NJW 2010,
1062 und vom 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -,
NJW 2009, 3642, Seibert in: Sodan/Ziekow, VwGO,
3. Auflage 2010, § 124a Rdn. 206 -

und die Zweifel an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente auf das Ergebnis durchschlagen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004 - 7 AV
4.03 -, DVBl. 2004, 838.

Gemessen hieran weckt das Zulassungsvorbringen keine ernstlichen Zweifel. Denn der Kläger folgert derartige Zweifel aus Verstößen gegen die Aufklärungspflicht des Gerichts (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und den Überzeugungsgrundsatz (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO), aus denen er auch Verfahrensmängel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO herleiten will. Die geltend gemachten Verstöße sind indessen aus den vorstehend unter 1. genannten Gründen nicht gegeben.

3. Die Berufung ist zudem nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie eine im Berufungsverfahren klärungsbedürftige und für die Entscheidung dieses Verfahrens erhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, deren Beantwortung über den konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung oder Weiterentwicklung des Rechts hat.

Vgl. Seibert, a.a.O., § 124 Rdnr. 127.

Die Darlegung dieses Zulassungsgrundes setzt voraus, dass eine bestimmte, obergerichtlich oder höchstrichterlich noch nicht hinreichend geklärte und für das Berufungsverfahren entscheidungserhebliche Frage herausgearbeitet und formuliert wird; außerdem muss angegeben werden, worin die allgemeine über den Einzelfall hin-

- 14 -

ausgehende Bedeutung bestehen soll. Darzulegen sind also die konkrete Frage, ihre Klärungsbedürftigkeit, ihre Klärungsfähigkeit und ihre allgemeine Bedeutung.

Vgl. Seibert, a.a.O., § 124a Rdnr. 211.

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der als grundsätzlich klärungsbedürftig aufgeworfenen Frage,

welche Mindestanforderungen an die Begründung der Bewertung des Ausmaßes (des Grades) der Minderung der Erwerbsfähigkeit (durch einen ärztlichen Gutachter und/oder das Gericht) zu stellen sind,

nicht erfüllt. Dieser Frage fehlt es jedenfalls an der notwendigen Klärungsbedürftigkeit. Die sich aus § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO ergebenden Begründungspflichten des Gerichts sind in ihrer Reichweite durch die Rechtsprechung bereits hinreichend geklärt. Dass in Fällen des § 35 BeamtVG a.F. weitergehende oder andersartige Anforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen zu stellen sind, ist nicht erkennbar. Die Voraussetzungen, unter denen die an ärztliche Gutachten zu stellenden Anforderungen nicht mehr erfüllt, d.h. ihre Verwertbarkeit nicht mehr gegeben ist, sind – wie vorstehend unter 1. im Einzelnen ausgeführt – in der Rechtsprechung ebenfalls grundsätzlich geklärt. Im Übrigen ist das Maß der zu fordernden Begründung eines Gutachtens von den konkreten Umständen des Einzelfalls, vor allem von der Komplexität des in Rede stehenden Krankheitsbilds, abhängig und somit – über die in der Rechtsprechung aufgestellten allgemeinen Grundsätze hinaus – keiner grundsätzlichen Klärung zugänglich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 3 GKG und erfolgt unter Anwendung der Grundsätze zum sog. beamtenrechtlichen Teilstatus.

- 15 -

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG). Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Dr. Schachel

Dorn

Vieten



Ausgefertigt

Abendroth
Abendroth, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle